

Informationen zum Steuerrecht

08.04.2022: Begräbniskosten als außergewöhnliche Belastung

Kosten für Begräbnis und Grabmal kann man absetzen, wenn kein ausreichender Nachlass bzw. keine Versicherung vorhanden ist. Nun wurde die maximale Höhe auf EUR 15.000,00 angehoben. Lesen Sie mehr...

Nachlassverbindlichkeit

Begräbniskosten gehören zu den bevorrechteten Nachlassverbindlichkeiten. Das bedeutet, dass mit dem vorhandenen Vermögen des Verstorbenen in erster Linie diese Kosten zu begleichen sind. Reicht der Nachlass nicht aus, so haften grundsätzlich die Angehörigen.

Gegenleistung

Werden die Bestattungskosten als Gegenleistung für die Übertragung von Wirtschaftsgütern übernommen (z.B. durch Übergabe- oder Schenkungsvertrag), sind diese nicht absetzbar. Gleiches gilt, wenn eine Liegenschaft bis zu sieben Jahre vor dem Tod übergeben wurde und der Verkehrswert die Begräbniskosten übersteigt.

Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt

Jene Kosten, die das Nachlassvermögen übersteigen, können vom Zahlungsverpflichteten als außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Allerdings wirken sich diese nur dann aus, wenn die außergewöhnlichen Belastungen insgesamt den individuellen Selbstbehalt übersteigen. Der Selbstbehalt beträgt je nach Einkommenshöhe 6 % bis 12 % vom Einkommen; jedes Kind sowie der Alleinverdiener/-erzieherabsetzbetrag reduzieren um einen Prozentpunkt.

Maximal EUR 15.000,-

Bislang hat die Finanz maximal EUR 10.000,- insgesamt für Begräbnis inkl. Blumen, Kränze, Totenmahl, Beileidsdanksagungen sowie für das Grabmal anerkannt. Dieser Betrag wurde nun auf EUR 15.000,- angehoben. Entstehen höhere Kosten, so muss man die Zwangsläufigkeit nachweisen. Das wäre beispielweise bei besonderen Überführungskosten oder besonderen Vorschriften über die Gestaltung des Grabes denkbar.

Quelle bzw. weiterführende Informationen finden Sie unter:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesundheit_und_notfaelle/todesfall/Steuerliche-Absetzbarketi/Seite.191000.html

Obige Ausführungen stellen allgemeine Informationen zum Thema des jeweiligen Newsletters dar (Ausführungen ohne Gewähr) und können deshalb ein persönliches Beratungsgespräch keinesfalls ersetzen. Zögern Sie deswegen nicht uns bei Fragen oder Unklarheiten zu kontaktieren! Ihr Team der Steuerberatung Illmer und Partner – Die kompetente Beratung in Landeck.

Stand: 08.04.2022